

Satzung
über die Erhebung einer Spielgerätesteuer
der Stadt Alsleben (Saale)

Aufgrund der § 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §§ 5, 8, 45, 91 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Alsleben (Saale) erhebt eine Spielgerätesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Spielgerätesteuer ist das entgeltliche Betreiben von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, oder ähnlichen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in:

1. Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO)
2. Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internetcafés, Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen.

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen sind,
2. Der Betrieb von Billiard- und Dartgeräten.

§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller der Geräte oder Automaten. Als Aufsteller gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er unmittelbar an den

Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb der Spielgeräte beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden.
- (2) Im Falle des § 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Im Falle des Betriebs von Geräten im Sinne des § 2 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerpflicht entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7

Steuererklärung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Alsleben (Saale) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gib der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8

Festsetzung / Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

§ 9

Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer (§§ 10-12) oder Pauschalsteuer (§§ 13-14) erhoben.

§ 10

Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits-, oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11

Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 von Hundert des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 10 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 10 von Hundert des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 13 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 12

Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 findet nicht statt.

§ 13

Steuermaßstab

Bei der Erhebung der Pauschalsteuer ist die Anzahl der Spielgeräte nach § 2 maßgeblich.

§ 14

Steuersätze für die Gerätesteuer

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

- | | |
|---|------------|
| (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationssicherem Zählwerk in | |
| a. Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 65,00 € |
| b. Sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 60,00 € |
| (2) Musikautomaten | 25,00 € |
| (3) Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum
Gegenstand haben | 1.000,00 € |

§ 15

Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben ist.
- (2) Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austauschens eines Gerätes sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät steht.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt innerhalb einer Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

§ 16

Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 17

Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerverhältnis können unter den in § 13a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 des KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. seinen Meldepflichten nach § 15 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt,
 3. trotz Aufforderung keine Geschäftsunterlagen oder aktuellen Zählwerkausdrucke vorlegt.
- (2) Wer Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Alsleben (Saale) vom 04.12.2002 sowie vom 03.09.2020 außer Kraft.

Alsleben (Saale), den 28.06.2022



Siersleben

Bürgermeister der Stadt Alsleben (Saale)

